

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 3 (1956)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Der SBZ zum Zivilschutzgesetz

Unter den Verbänden und Instanzen, denen der Vorentwurf vom 22. November 1955 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz zur Vernehmlassung zugestellt wurde, befindet sich auch der Schweiz. Bund für Zivilschutz. Die dazu eingeladenen Verbände haben sich zu diesem Vorentwurf bis Ende Januar 1956 zu äussern.

Unter dem Vorsitz seines Präsidenten, alt Bundesrat *von Steiger*, versammelte sich am 14. Januar 1956 der *Zentralvorstand* des Schweiz. Bundes für Zivilschutz zu einer Arbeitstagung in Bern, um diesen 43 Artikel umfassenden Vorentwurf mit beigefügten Erläuterungen gründlich zu besprechen. Diese Arbeit wurde durch eine Stellungnahme erleichtert, die der erweiterte Rechtsausschuss des SBZ unter dem Vorsitz von Dr. *H. Haug*, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, ausgearbeitet hatte. Der Zentralvorstand, der sich aus Vertretern aller Landesteile und der angeschlossenen Verbände, darunter auch jenen der Frauen, zusammensetzt, behandelte in mehrstündiger gründlicher Aussprache Artikel um Artikel, wobei auch die verlangten Eingaben der Sektionen Berücksichtigung fanden. Das Resultat dieser ernsthaft gepflogenen *Aussprache*

INHALT:

Das schweizerische Zivilschutzgesetz in Sicht — Aus der Arbeit in kantonalen Sektionen des SBZ — Der Schutz des Menschen im Zeitalter der Atombombe — Zivilschutz in Schweden, Deutschland und Oesterreich.

Die grosse Landesverteidigungsübung in Bern

«... Dabei standen namentlich die Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Armee und der Kriegswirtschaft sowie mit allen jenen Stellen, die sich mit dem Schutz der Zivilbevölkerung befassen, im Vordergrund...»

(Aus der Pressemitteilung vom 13. Januar 1956 des Eidg. Militärdepartementes.)



Was sagt uns dieses Bild?

Es demonstriert das Zusammenwirken zwischen militärischen und zivilen Fachleuten. Dieses Neue ist ein Fortschritt. Wie aber wird die Erkenntnis, dass der Zivilschutz ein wichtiger Teil der Landesverteidigung ist, verwirklicht?

wird nun nach redaktioneller Bereinigung durch den Rechtsausschuss den Bundesbehörden zugeleitet.

Die Aussprache zusammenfassend, kann gesagt werden, dass der Schweiz. Bund für Zivilschutz den Bundesbehörden für die Ausarbeitung dieses Vorentwurfes dankbar ist. Er tritt aber dafür ein, dass der künftige Zivilschutz *noch bewusster*, als es in diesem Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt, als wichtiger Teil der totalen Landesverteidigung bezeichnet wird, wobei auch die Konsequenzen aus

dieser Feststellung zu ziehen sind. Es muss darin vor allem zum Ausdruck kommen, dass jede Person, ob Frau oder Mann, die im Zivilschutz persönlich mitwirkt, in ihrem Einsatz für Freiheit und Unabhängigkeit der Heimat den Soldaten an der Front in keiner Weise nachsteht und daher, was Rechte und Pflichten anbelangt, diesen gegenüber auch nicht schlechter gestellt werden soll. Der Zentralvorstand ist daher der Ansicht, dass die *Versicherung* dieser Personen nicht den Kantonen über-